

**SATZUNG**

der

**TUI AG**

Berlin / Hannover

Fassung vom 7. Mai 2008

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**"TUI AG"**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und Hannover.

### **§ 2**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; für den Zeitraum vom 01. Oktober 2000 bis 31. Dezember 2000 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

### **§ 3**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die gewerbliche Betätigung in der Touristik und in der Schifffahrt (einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Projektentwicklungen), die Beteiligung an Unternehmen der Reiseveranstaltung, des gewerblichen Luftverkehrs, der Passagier- und der Güterschifffahrt (insbesondere der Containerschifffahrt) sowie des Containertransportgewerbes, des Hotelgewerbes, des Freizeitbereichs sowie an Reisebüros und durch sonstige Dienstleistungen und zwar in eigenen oder in Betrieben von Beteiligungsgesellschaften sowie die Zusammenfassung von Beteiligungsgesellschaften unter einheitlicher Leitung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zum Erreichen des Geschäftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere andere Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder sich daran zu beteiligen sowie ihre Betriebe ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen oder in sie einzubringen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie Interessen-Gemeinschaftsverträge und Unternehmensverträge abzuschließen.

**§ 4**

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 642.299.113,43 (in Worten: EURO sechshundertzweiundvierzig Millionen zweihundertneunundneunzigtausendeinhundertdreizehn und Cent dreiundvierzig).
- (2) Das Grundkapital ist zerlegt in 251.245.575 Stückaktien (Aktien).
- (3) Die Aktien lauten auf Namen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 6. Mai 2013 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.000.000,00 (in Worten: EURO zehn Millionen) zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und über den Inhalt der Aktien und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, um die aus dem genehmigten Kapital geschaffenen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften ausgeben zu können.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 6. Mai 2013 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um EUR 64.000.000,00 (in Worten: EURO vierundsechzig Millionen) zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der neuen Aktien, die auf Grund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, darf zusammen mit den Aktien, die auf Grund einer Ermächtigung zur Veräußerung nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung am 7. Mai 2008 (Beschlusszeitpunkt) bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert werden, die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals zum Beschlusszeitpunkt oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind darüber hinaus Aktien anzurechnen, die auf Grund von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten

ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, soweit diese Schuldverschreibungen seit dem Beschlusszeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entsprechend der Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG emittiert worden sind. Der Vorstand darf ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre wegen Spitzenbeträgen ausschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

- (6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 90.000.000,00 (in Worten: EURO neunzig Millionen) durch Ausgabe von auf Namen lautenden Aktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Gläubiger von Teilschuldverschreibungen mit Wandelrechten bzw. Wandlungspflichten oder die Inhaber von Optionsrechten aus den von der TUI AG oder deren 100 %igen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften bis zum 17. Juni 2008 auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18. Juni 2003 begebenen Teilschuldverschreibungen von ihrem Wandel- oder Optionsrecht in auf Namen lautende Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder diese zur Erfüllung von Wandlungspflichten erforderlich ist und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandel- bzw. Optionspreises.

Die neuen Aktien aus dem bedingten Kapital sind vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandel- bzw. Optionsrechten oder durch Wandlungspflichten entstehen, gewinnberechtigt.

- (7) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 100.000.000,00 (in Worten: EURO einhundert Millionen) durch Ausgabe von bis zu 39.116.600 auf den Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungsverpflichtete aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombination dieser Instrumente), die die Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 gegen bar bis zum 9. Mai 2011 ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder soweit Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des

Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Mai 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um EUR 246.000.000,00 (in Worten: EURO zweihundertsechszwanzig Millionen) zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in dem Umfang auszuschließen, in dem es erforderlich ist, Inhabern von durch die TUI AG oder ihre Tochtergesellschaften ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandel- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Wirtschaftsgütern erfolgt. Im Falle der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen darf der Vorstand von der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur bis zu einem Betrag von maximal 20 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bzw. - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals Gebrauch machen. Die Sachkapitalerhöhung ist damit auf maximal EUR 128.000.000,00 beschränkt. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- (9) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 100.000.000,00 (in Worten: EURO einhundert Millionen) durch Ausgabe von bis zu 39 116 600 neuen, auf den Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten, die die TUI AG oder deren Konzernunternehmen auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 7. Mai 2008 gegen bar bis zum 6. Mai 2013 ausgegeben haben,

ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder soweit Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

## **§ 5**

- (1) Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Namen lautende Aktienurkunden auszustellen, die je eine oder mehrere Aktien verkörpern. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von den Bestimmungen des Aktiengesetzes geregelt werden.

## **§ 6**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

## **Organe der Gesellschaft**

## **§ 7**

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

## **Vorstand**

### **§ 8**

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, darunter einem Vorstandsmitglied, das für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig ist (Arbeitsdirektor). Die Bestellung stellvertretender Mitglieder ist zulässig.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestimmt auch die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.

### **§ 9**

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Gesetzen und der Satzung sowie nach einer Geschäftsordnung zu führen, die ihm der Aufsichtsrat gibt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.

### **§ 10**

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (2) Prokura wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Weise erteilt, dass der Prokurist in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstandes oder mit einem anderen Prokuristen vertritt.

## **Aufsichtsrat**

### **§ 11**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Die von der Hauptversammlung zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Amtszeit endet mit dem Schluss der fünften auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung. Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz); sie werden für den gleichen Zeitraum gewählt wie die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist befugt, sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederzulegen. Wer als Träger eines öffentlichen Amtes zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt worden ist, scheidet, wenn das Amt endet, mit dem Schluss der nächsten darauf folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat aus.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und wird eine Ersatzwahl vorgenommen, so beschränkt sich die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds auf den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 12**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die ohne besondere Einladung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgte, stattfindet, aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.  
Diese bilden zusammen mit den beiden Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Ausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG angehören, und je einem weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitglied der Anteilseigner und der Arbeitnehmer das Präsidium.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

### **§ 13**

- (1) Der Aufsichtsrat hat nach gesetzlicher Vorschrift den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten.

### **§ 14**

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen genügt mündliche, fernmündliche oder drahtliche Einberufung.

### **§ 15**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, ist berechtigt, durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied zu bestimmten Tagesordnungspunkten eine schriftliche Stimmabgabe überreichen zu lassen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit zwingend vorschreibt.

Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, noch in derselben Sitzung eine erneute Abstimmung zu verlangen. Hierbei hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen, wenn auch diese zweite Abstimmung Stimmgleichheit ergibt.

- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

#### **§ 16**

- (1) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Fax oder E-Mail fassen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates es anordnet.
- (2) Die Bestimmungen über die mündliche Stimmabgabe finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 17**

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

#### **§ 18**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört,
  - (a) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00;
  - (b) eine am kurzfristigen Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung (kurzfristige variable Vergütung) von EUR 100,00 je EUR 0,01 des im Konzernabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie (Gewinn pro Aktie); der Gewinn pro Aktie wird als Quotient aus dem den Aktionären der TUI AG zustehenden Konzernjahresüberschuss und der Anzahl der dividendenberechtigten Aktien am Ende des Geschäftsjahres ermittelt;

- (c) eine auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens bezogene Vergütung (langfristige variable Vergütung). Die langfristige variable Vergütung besteht aus einem Basisbetrag von EUR 20.000,00 pro Jahr und wird für das laufende Geschäftsjahr - erstmals für das Geschäftsjahr 2006 - gewährt. Dieser Basisbetrag kommt nach Ablauf des dritten der Gewährung folgenden Geschäftsjahres zur Auszahlung und erhöht oder verringert sich in dem Ausmaß, wie sich der Gewinn pro Aktie des dritten der Gewährung folgenden Geschäftsjahres gegenüber dem Geschäftsjahr, für das der Betrag gewährt wurde, verändert. Dabei zieht eine Veränderung des Gewinns pro Aktie um EUR 0,01 eine Erhöhung oder Verringerung des Basisbetrags um EUR 100,00 nach sich. Der zur Auszahlung kommende Betrag darf jedoch in keinem Fall 250 % des Basisbetrags überschreiten.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Bemessungszeitraumes aus dem Aufsichtsrat aus, ist der Gewinn pro Aktie im Geschäftsjahr des Ausscheidens maßgeblich für die Ermittlung der langfristigen variablen Vergütung.

- (d) Die Vergütung gem. Absatz 1 (b) und (c) ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Dreifache, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Präsidiums das Eineinhalbfache der Vergütung gem. Absatz 1 (a) bis (c).
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit über die Vergütung nach Absatz 1 (a) bis (c) hinaus eine weitere, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Dreifache dieser Vergütung.
- (4) Die Vergütung bezieht sich jeweils auf ein volles Geschäftsjahr. Für Teile eines Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahre wird die Vergütung anteilig gezahlt. Im Falle von Rumpfgeschäftsjahren ist die Vergleichbarkeit durch die Ermittlung entsprechend angepasster Werte sicherzustellen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

## **Hauptversammlung**

### **§ 19**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres in Berlin oder in Hannover oder in einer Stadt des Bundesgebietes statt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist.

### **§ 20**

Die Hauptversammlung ist, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden müssen, einzuberufen.

### **§ 21**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
- (2) Die Anmeldung hat beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonst in der Einberufung bezeichneten Stelle schriftlich, per Telefax oder, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zu erfolgen. Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.
- (3) Den zur Teilnahme berechtigten Aktionären werden Eintrittskarten zur Hauptversammlung ausgestellt.
- (4) Der Aktionär kann sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl ausüben lassen.

- (5) Die Gesellschaft benennt einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung. Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können in schriftlicher Form, per Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien auf eine vom Vorstand jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten, insbesondere zu Form und Fristen für die Erteilung und den Widerruf der Vollmachten, werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (6) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30b Abs. 3 Nr. 1 WpHG berechtigt.

## **§ 22**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit Mehrheit hierzu gewähltes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende im Sinne des Absatzes 1 leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsvorlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.

## **§ 23**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Entfällt bei Wahlen auf niemanden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden größten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

## **Schlussbestimmung**

### **§ 24**

Der Aufsichtsrat ist ein für alle Mal ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.